

RUNDSCHREIBEN NR. 02/2019 - BUCHHALTUNG

**Verpflichtung zur Veröffentlichung der Beiträge der öffentlichen Verwaltung
(Art. 1, Abs. 125 und 127 des Gesetzes Nr. 124/2017)**

Innerhalb dem **28. Februar** eines jeden Jahres müssen **Vereine, Stiftungen und ONLUS Vereine** die von der **öffentlichen Verwaltung und deren zugehörigen Körperschaften** im Vorjahr erhaltenen Beiträge veröffentlichen, sollten sie in der Summe mehr als 10.000 Euro an öffentlichen Beiträgen bzw. Zuwendungen erhalten haben.

Wer unterliegt dieser Verpflichtung?

- Vereine, Stiftungen, ONLUS Vereine
- Subjekte des sogenannten „dritten Sektors“

Art und Weise dieser Veröffentlichung

Die Vereine, Stiftungen, Onlus Vereine usw. müssen die Informationen innerhalb dem 28.02. eines jeden Jahres auf der eigenen Internetseite veröffentlichen. Sollte keine Internetseite vorhanden sein, können diese Informationen z. B. auf der Facebook-Seite veröffentlicht werden. Sollte der Begünstigte weder über eine Internetseite noch über eine Facebook-Seite verfügen, dann kann die Veröffentlichung über die Internetseite des Dachverbandes erfolgen, bei welchem der Verein zugehörig ist.

Was muß veröffentlicht werden?

Die Veröffentlichung der von der öffentlichen Verwaltung erhaltenen Beiträge muß in schematischer Form erfolgen und für die Öffentlichkeit leicht verständlich sein. Folgende Informationen müssen angegeben werden:

- Benennung und Steuernummer des Empfängers
- Benennung der öffentlichen Körperschaft, die den Beitrag ausgezahlt hat
- Die erhaltene Summe
- Das Datum des Inkassos
- Der Grund des Beitrages

Veröffentlicht werden müssen alle von der öffentlichen Verwaltung und deren zugehörigen Körperschaften erhaltenen Beiträge, Subventionen und finanzielle Unterstützungen, **wenn die Summe aller Beiträge und Zuwendungen den Betrag von Euro 10.000 überschreitet**. Unter den finanziellen Zuwendungen fallen z. B. auch jene Gelder, welche der Organisation über die 5 Promille zugesprochen wurden.

Ebenso veröffentlicht werden müssen die von der öffentlichen Verwaltung als Entgelt erhaltene Summen über eine **erbrachte Dienstleistung** oder für den **Verkauf eines Gutes**.

Der finanzielle Vorteil kann auch über die **Verfügbarkeit von Gütern** bestehen wie z. B. über einen Leihvertrag von mobilen Gütern oder Immobilien. Hier ist jener Wert anzugeben, den die öffentliche Verwaltung diesem Gut zugesprochen hat.

Sanktionen bei unterlassener Verpflichtung

Der Absatz 125 sieht vor, daß bei unterlassener Verpflichtung dieser Veröffentlichung die erhaltenen finanziellen Unterstützungen innerhalb 3 Monate ab dem 28.02. eines jeden Jahres **zurückgezahlt werden müssen**.

Abschließend wird festgehalten, daß auch die Kapitalgesellschaften (AG's, GmbH's) dieser Verpflichtung unterliegen, wobei die Veröffentlichung nicht über die Internetseite zu erfolgen hat, sondern in der „Nota integrativa“ der Bilanz angeführt werden muß.

Die oben angeführten Sanktionen werden **nur gegenüber den Unternehmen** angewandt.

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

- Dr. Corrado Picchetti -

